

Gemeinde: _____

(nur von überwiegend in der Gemeinde Tätigen anzugeben)

Kirchenbezirk: _____

Stundenplan

für das

Schuljahr _____

Dieser Stundenplan gilt ab

_____ (bitte genaues Datum)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Pfarrer/-in

Pfarrer/-in im Probedienst

Religionslehrer/-in

Pfarrdiakon/-in

Gemeindediakon/-in

Vor- und Nachname in Druckschrift

Uhrzeit	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag		
	Schulart und Ort	Klasse	Schülerzahl	Schulart und Ort	Klasse	Schülerzahl	Schulart und Ort	Klasse	Schülerzahl	Schulart und Ort	Klasse	Schülerzahl	Schulart und Ort	Klasse	Schülerzahl
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
Nachmittags															
1.															
2.															
3.															
4.															

Bitte ankreuzen, wenn in der 8. Klasse der Unterricht in beiden Schulhalbjahren 2-stündig erteilt wird.

Bitte wenden!

Name und Ort der Schule(n): _____

Der Stundenplan ist in **zweifacher** Fertigung –**spätestens 4 Wochen nach Schuljahresbeginn**- der Schuldekanin/dem Schuldekan vorzulegen.
 Eine Fertigung verbleibt bei der Schuldekanin/dem Schuldekan und eine Fertigung geht an den Evangelischen Oberkirchenrat.
 Der Stundenplan ist die einzige Unterlage, nach der der Evang. Oberkirchenrat eine evtl. zu zahlende Vergütung festsetzen kann und muss deshalb sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden.

Zusammenstellung des Unterrichts der Vorderseite:

Grundschule (GS)	_____	WoStd.
Haupt-/Werkrealsch. (HS / WRS)	_____	WoStd.
Sonderschule (FS/SoS)	_____	WoStd.
Realschule (RS)	_____	WoStd.
Gemeinschaftsschule	_____	WoStd.
Gesamtschule	◆HS/ WRS/RS: _____	WoStd.
	◆Gymn.: _____	WoStd.
Gymnasium (Gymn.)	_____	WoStd.
Berufl. Gymn.(WG,TG, EG, SG, BTG,AG)	_____	WoStd.
Berufskolleg	_____	WoStd.
Berufliche Schulen	_____	WoStd.
Privatschule (Schulart _____)	_____	WoStd.
<u>zusammen</u>	_____	WoStd.
 <u>Regeldeputat*</u>	_____	WoStd.

*) Ist die Gesamtwochenstundenzahl geringer als das Regeldeputat, bitte hier die gewährten Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen, Arbeitsbefreiungen oder sonstigen Gründe (z.B. Ausgleich im folgenden Schuljahr) angeben:

Die dem Stundenplanformular beigegefügte Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) habe ich erhalten und wurde dadurch über die nach § 34 IfSG bestehenden gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten belehrt.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Wohnort/Datum

Unterschrift

Bemerkungen (Ermäßigungen , Verfügungsstunden, Absprachen usw.) der Schuldekanin/des Schuldekans und grundsätzliche Unterschrift:

Die Gesamtwochenstundenzahl übersteigt das Regeldeputat. Die Mehrstunde(n) bitte

Sachlich richtig:

vergüten nicht vergüten, weil _____

Datum

Unterschrift Schuldekan/-in

Belehrung gemäß § 35 IfSG für Ihre Unterlagen

Das Infektionsschutzgesetz hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“ und setzt insgesamt sehr stark auf Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten.

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes, mithin die §§ 33 ff IfSG enthalten besondere Vorschriften für die Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen. Die dortigen Regelungen betreffen neben Schülern und Kindern in Betreuungseinrichtungen insbesondere Lehrer, Erzieher und sonstige Personen in der Kinderbetreuung, die Kontakt zu den Betreuten haben und dadurch eine Gefahrenquelle darstellen können.

Diese Belehrung soll Ihnen helfen, die gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungsverpflichtungen und Verbote, die in § 34 IfSG dargelegt sind, in eigener Verantwortung umzusetzen und so Hinderungsgründe für eine Tätigkeitsbeschränkung selbst festzustellen.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn sie an den unten aufgeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder wenn Sie verlaust sind **in der Schule oder anderen GE keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten** ausüben dürfen, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch Sie nicht mehr zu befürchten ist.

Insbesondere betrifft dies die folgenden Krankheiten:

1. **schwere** Infektionen, die durch **geringe Erregermengen** verursacht werden. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. **Infektionskrankheiten, die schwer und kompliziert verlaufen, bzw. verlaufen können.** Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden) sowie bakterielle Ruhr;
3. **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall**

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder und Jugendliche bitten wir Sie deshalb, den **Rat** eines **Arztes** in Anspruch zu nehmen, wenn Sie folgende Krankheitszeichen bei sich feststellen:

- hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- starke Hautausschläge
- abnormer Husten
- auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut oder
- Läusebefall

Ihr Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie an einer Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz in der GE verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z. B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitszeichen auftreten. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, das übrige Betreuungspersonal sowie die Eltern der Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu **informieren**.

Manchmal nimmt man Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch bestehen Ansteckungsgefahren für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** die Einrichtung wieder betreten dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hochansteckenden **Infektionskrankheit** leidet, können Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollten Sie sich an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt wenden, um zu klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

Ein Tätigkeitsverbot soll eine Verbreitung der Krankheitserreger vermeiden, indem die Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinschaftseinrichtung unterbrochen werden. Es umfasst die genannten Tätigkeiten in allen Räumen und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung und darüber hinaus auch bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, wie z. B. den Wandertag oder Sportveranstaltungen. Lehrer dürfen also keinen Unterricht halten.

Sie müssen Ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich über die genannten meldepflichtigen Tatbestände informieren.

Wir bitten Sie, die Kenntnisnahme dieser Pflichten und Verbote, die Ihnen das Infektionsschutzgesetz bei Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit auferlegt, durch Ihre Unterschrift auf dem beigefügten Stundenplan zu belegen und diesen über das Schuldekanat an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückzusenden.

Herzlichen Dank.